

Nutzung der städtischen Sporthallen/Sportplätze durch den Vereinssport

gemäß der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Stand: 22. Juni 2020).

1. Die Stadt Hameln wird ab dem 08.06.2020 die überwiegende Zahl ihrer städtischen Sporthallen für den Vereinssport wieder öffnen. Eine Liste der geöffneten Sporthallen liegt den Sportvereinen vor. Von der Öffnung ausgenommen ist:

- die Sporthalle in Rohrsen (zumindest bis zu den Sommerferien), da diese aktuell für den Schulbetrieb genutzt werden muss.

1.1 Die Sportausübung in den geöffneten Sporthallen (s.1.) ist zulässig, wenn:

- die Sportausübung kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt.
- ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte zwingend durchgeführt werden. (Desinfizierung der Sportgeräte nach jeder Nutzung durch die Vereine)

Die Bereitstellung der Desinfektionsmittel erfolgt eigenverantwortlich durch die Vereine.

- Gemeinschaftsräumlichkeiten geschlossen sind.
- beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind weiterhin nicht erlaubt. (auch Eltern).
- die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie z.B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen/Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

1.1. Die Umkleieräume, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Meter wieder nutzbar. Sofern Fenster vorhanden sind, sind die Räume nach der Nutzung ausreichend zu lüften.

1.2. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern betreten und genutzt werden.

1.3. Es ist genug Zeit einzuplanen, um nach der Nutzung der Sporthalle (zwischen den einzelnen Sporteinheiten) die Räumlichkeiten/Trainingsflächen über Notausgänge ins Freie oder Fenster zu lüften (Stoßlüften).

1.4. Durch Vereine sind Anwesenheitslisten zu führen, sodass im Falle einer Infektion der betroffene Personenkreis identifiziert werden kann.

- 1.5. Wie bereits oben mitgeteilt, liegt die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in der Verantwortung der Vereine. Die Stadt Hameln wird sobald wie möglich zusätzlich an den Eingängen jeder Sporthalle Desinfektionsmittel mit entsprechenden Spendern zur Verfügung stellen. Der sichere Umgang mit den Desinfektionsmitteln ist durch den Sportverein sicherzustellen.

2. Die Sportausübung auf den Sportplätzen ist zulässig, wenn:
 - die Sportausübung kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt.
 - ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird.
 - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte zwingend durchgeführt werden. (Desinfizierung der Sportgeräte nach jeder Nutzung durch die Vereine)
Die Bereitstellung der Desinfektionsmittel erfolgt eigenverantwortlich durch die Vereine.
 - Gemeinschaftsräumlichkeiten geschlossen sind.
 - beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.
 - Regelung zu Zuschauerinnen und Zuschauern:
Konkret darf die Sportausübung im Freien von bis zu 250 Personen besucht werden. Bis zu einer Zahl von 50 Personen ist lediglich der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Gibt es mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer, sind weitere Voraussetzungen einzuhalten. So müssen Sitzplätze im nötigen Abstand eingenommen werden und die Kontaktdaten der Personen für eine mögliche Nachverfolgung der Infektionsketten vom Veranstalter gespeichert werden. Die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie z.B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen/Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, ist auf das erforderliche Minimum zu vermindern.

- 2.1. Die Umkleieräume, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Meter wieder nutzbar. Sofern Fenster vorhanden sind, sind die Räume ausreichend zu lüften.

- 2.2. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern betreten und genutzt werden.

- 2.3. Durch Vereine sind Anwesenheitslisten zu führen, sodass im Falle einer Infektion der betroffene Personenkreis identifiziert werden kann.

- 2.4. Wie bereits oben mitgeteilt, liegt die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in der Verantwortung der Vereine. Der sichere Umgang mit den Desinfektionsmitteln ist durch den Sportverein sicherzustellen.

3. Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sporthalle/des Sportplatzes bei Krankheitsanzeichen (z.B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, Schnupfen, Gliederschmerzen).

4. Mit der Nutzung der Sporthalle erklären sich der Sportverein und seine Vereinsmitglieder mit diesen Regelungen zur Nutzung der Sporthalle einverstanden. Der Sportverein informiert seine Vereinsmitglieder entsprechend.
5. Weitere Regelungen zur Nutzung von Sporthallen, z.B. des Landessportbundes, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Die Stadt Hameln behält sich vor, bei Bedarf die Regelungen über die Nutzung der Sporthallen anzupassen.